

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Information

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (KiTa) besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler.
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler.
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege gezahlt wird. Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommen Mittagessen.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (z.B. Sportverein, Musikschule etc.).

Welche Kosten werden bei eintägigen Schul- / KiTa-Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, und für Kinder in Kindertageseinrichtungen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August* 70,00 € und zum 1. Februar 30,00 €. Hierdurch sollen Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und weiterer Materialien (z. B. Taschenrechner, Zirkel, Geodreieck) erleichtert werden.

Wann werden Schülerbeförderungskosten übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere vom Schulträger übernommen werden.

* bis 2010 wurden jeweils im August für das folgende Schuljahr 100,00 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt, welches nach den Sommerferien beginnt. Zum 01.08.2011 wird daher ein Betrag in Höhe von 70,00 € gewährt

Was bedeutet Lernförderung?

Einige Kinder brauchen Unterstützung, um in der Schule die Lernziele zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den Zuschuss zum Mittagessen?

Wenn Schulen, Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die hieran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen. Für jede Mahlzeit ist von dem Schüler/der Schülerin/dem Kind ein Eigenanteil von 1 Euro zu leisten.

Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,00 € monatlich und damit insgesamt bis zu 120,00 € jährlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung nicht als Geldleistungen erbracht. Die Leistungen werden Ihnen vom örtlichen Sozialamt bewilligt und mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls dem Sozialamt vorlegen müssen.

Wie stelle ich einen Antrag?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich und zwar bevor die Leistung in Anspruch genommen werden soll.

Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung können nicht gewährt werden.

Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, welche Unterlagen/Bescheinigungen Sie vorlegen müssen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in den jeweiligen Infoblättern und bei Ihrem örtlichen Sozialamt.